

ler (Mária Bátorová: Umbruchstendenzen im österreichischen Kulturambiente und die slowakische Literatur der Zwischenkriegszeit) sowie die Analyse der Aussichten in der damaligen slowakischen christlichen Gewerkschaftsbewegung in Bezug auf die Ereignisse in Österreich vor und nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1934 (Milan Katuninec: Der österreichische Ständestaat aus der Sicht des slowakischen christlichen Gewerkschaftsbundes).

Bratislava

Zuzana Poláčková

Jana Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920-1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem. (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 243.) Vittorio Klostermann. Frankfurt am Main 2009. X, 309 S. ISBN 978-34-650-407-36. (€ 79,-.)

Mit dieser gründlichen Untersuchung der Geschichte des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts in der Zwischenkriegszeit hat Jana Osterkamp eine überaus notwendige Pionierarbeit zur Schließung einer großen Forschungslücke geleistet, denn in der Geschichtsschreibung zur Ersten Tschechoslowakischen Republik hat man bisher dem Verfassungsgericht, wie überhaupt dem Wirken der Justiz, wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Man könnte einwenden, dass das Verfassungsgericht eine durchaus periphere Einrichtung gewesen sei, die wenig Einfluss hatte und von 1931 bis 1938 völlig ausgeschaltet war. Durch die sorgfältige Darstellung der vielen Auseinandersetzungen um die Prinzipien und Realisierung einer tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit gelingt es aber O., viel Neues und Wichtiges nicht nur über das Gericht als solches, sondern auch über das Demokratie- und Rechtsverständnis der tschechoslowakischen Juristen und Politiker tschechischer und deutscher Provenienz, die das Wirken des Gerichts und die Verfassungsorgane unterstützten oder kritisierten, zu Tage zu fördern. Es gelingt der Verfasserin zugleich, dieses Geschehen mit parallelen Entwicklungen in Österreich und Deutschland zu vergleichen und in eine historische Perspektive zu setzen, wodurch Kontinuitäten im tschechischen Rechtsdenken trotz des proklamierten radikalen Bruches mit dem Erbe des Habsburgerreichs im Jahre 1918 deutlich werden.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil, „Das Verfassungsgericht zwischen Recht und Politik“, wird die das Verfassungsgericht etablierende Gesetzgebung, die Bestellung der (fast ausschließlich tschechischen) Verfassungsrichter, das Maß an institutioneller Unabhängigkeit, das Verfahren vor dem Gericht und nicht zuletzt seine Zuständigkeiten analysiert. Es wird dargelegt, wie das Verfassungsgerichtsgesetz einen sehr engen Spielraum für die Gesetzeskontrolle des Gerichts festlegte, indem dieses nur auf Anträge aus einem kleinen Kreis von Antragsberechtigten reagieren konnte (von Amts wegen konnte das Gericht nur vorläufige Verfügungen des sogenannten „Ständigen Ausschusses“ des Parlaments überprüfen). Da das Parlament nie einen Normenkontrollantrag vorgelegt hat und die obersten Gerichte dies erst im Jahr 1936 taten, war das Verfassungsgericht schon aus strukturellen Gründen zur Passivität verurteilt. Deshalb blieben auch wichtige Diskussionen über seine Prüfungskompetenz und die *ex nunc* oder *ex tunc*-Wirkung negativer Verfassungsgerichtsentscheidungen reine Theorie.

Seiner geringen Aktivität ungeachtet sorgten die führenden tschechoslowakischen Parteien dafür, dass das Verfassungsgericht nach Ablauf der ersten Funktionsperiode 1931 sieben Jahre lang nicht neubesetzt wurde. O. weist nach, dass zunächst parteipolitische Streitigkeiten über mögliche Kandidaten dazu beitrugen; nach 1933 spielte aber der Wille der Regierung, in großem Maßstab Ermächtigungsgesetze anzuwenden, eine entscheidende Rolle. In seiner ersten und wichtigsten Entscheidung hatte nämlich das Verfassungsgericht 1922 die Übertragung gesetzgeberischer Kompetenzen auf die Regierung für verfassungswidrig erklärt. Dieses Thema wird intensiv im zweiten Teil des Buches, „Verfassungsgerichtsbarkeit und Ermächtigungsgesetze“, mit Hinblick sowohl auf die Verfassungskontrolle bis zum Untergang des Staates 1938-39 als auch auf die lebhaften Diskus-

sionen zwischen Befürwortern und Gegnern der Ermächtigungsgesetze behandelt. O. diskutiert auch die Frage, warum keine Stellungnahme zu Grund- und besonders Nationalitätenrechten erfolgte und verbindet sie u.a. mit dem grundsätzlich liberalen, auf individueller Gleichheit beruhenden Verständnis von Bürgerrechten (hier hätte man sich eine Auseinandersetzung mit den Arbeiten Tara Zahras¹, die zu anderen Ergebnissen kommt, wünschen können).

Die Versuche diverser Kritiker der tschechoslowakischen Verfassungsordnung, diese Lücke gesetzlich zu füllen, werden im dritten Teil, „Verfassungsgerichtsbarkeit und Nationalitätenproblem“, behandelt. Der Schwerpunkt liegt auf den von der Sudetendeutschen Partei vorgeschlagenen, antidemokratischen und antiliberalen „Volksschutzgesetzen“ und auf den Vorstudien dazu, die seit den späten 1920er Jahren von deutschen Juristen geschrieben worden waren. Obwohl sie immer bei ihrem rechtsgeschichtlichen Fokus bleibt, behandelt die Verfasserin hier auch die politischen Verhandlungen über eine Föderalisierung des Staates und die damit verbundenen Vorschläge zur Änderung der Befugnisse des Verfassungsgerichts bis zum Zusammenbruch der Ersten und kurz danach auch der Zweiten Republik. In einem kurzen Epilog wird die weitere Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten bis heute umrissen.

Leider hat O. einen Erzählstil gewählt, der nur für Eingeweihte problemlos zugänglich ist. Stets wird vorausgesetzt, dass der Leser sowohl mit juristischen Begrifflichkeiten als auch mit dem Hintergrund und den Haltungen Dutzender ohne jede Einführung auftretender tschechischer und deutscher Staatsrechtler intim vertraut ist. Wer aber nicht im Voraus Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“ und Jiří Hoetzels und František Weyrs Haltungen dazu kennt, wird die Diskussion zur Rolle dieser beiden Juristen bei der Konstituierung des Verfassungsgerichts kaum verstehen können. Kurzbiographien zu den wichtigsten Akteuren (nur Karel Baxa und Jaroslav Krejčí werden porträtiert – die Schilderung von Krejčís juristischer und politischer Entwicklung ist übrigens hervorragend) hätten hier wahre Wunder gewirkt. Auch werden zu oft eigentlich interessante Beobachtungen und Schlussfolgerungen eher angedeutet als erklärt und belegt. O. behauptet z.B. mehrmals, dass die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts eine größere Rechtsstaatlichkeits- und Grundrechtssensibilität als die Richter des Obersten Gerichts innegehabt hatten (S. 22, 193); warum dies der Fall sei, wird aber nie erklärt. Diese hermetische Darstellungsform ärgert umso mehr, als die Arbeit auch außerhalb rein rechtshistorischer Zusammenhänge sehr viel anzubieten hat.

Aarhus

Peter Bugge

¹ TARA ZAHRA: Reclaiming Children for the Nation: Germanization, National Ascription, and Democracy in the Bohemian Lands, 1900-1945, in: Central European History 37 (2004), S. 501-543. Erst nach der Verteidigung von Osterkamps Dissertation erschien: DIES.: Kidnapped Souls: National Indifference and the Battle for Children in the Bohemian Lands. 1900-1948, Ithaca 2008.

Babette Quinkert: Propaganda und Terror in Weißrussland 1941-1944. Die deutsche „geistige“ Kriegführung gegen Zivilbevölkerung und Partisanen. (Krieg in der Geschichte, Bd. 45.) Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009. 419 S. ISBN 978-3-506-76596-3. (€ 58,-.)

Christian Gerlachs Werk „Kalkulierte Morde“¹ ist für jeden, der sich mit der Geschichte der deutschen Besatzungsherrschaft in Weißrussland 1941-1944 befasst, eine feste Größe als Ausgangspunkt und Referenz. Das gilt auch für Babette Quinkerts Studie

¹ CHRISTIAN GERLACH: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941-1944, Hamburg 1999.